Satzung über die Benutzung und Unterhaltung der gemeindlichen Feldwege in der Gemeinde Titz (Feldwegesatzung) vom 21. Mai 2012



Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S.685), hat der Rat der Gemeinde Titz in seiner Sitzung vom 10. Mai 2012 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die im Eigentum der Gemeinde Titz stehenden landwirtschaftlichen Wege mit allen Schutzeinrichtungen und Nebenanlagen (Mauern, Leitplanken, Geländern, Bankette u.ä.).

§ 2 Bereitstellung und Zweckbestimmung

- (1) Die Benutzung der landwirtschaftlichen Wege und Fußpfade ist gestattet:
 - a) für alle mit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Anliegergrundstücke im Zusammenhang stehenden Fahrten,
 - b) für alle, die über Wege des Geltungsbereichs dieser Satzung fahren müssen, um auf ihr Grundstück zu gelangen,
 - c) für den allgemeinen Fußgänger- und Fahrradverkehr sowie Krankenfahrstühle, soweit sich aus den sonstigen Gesetzen, Verordnungen oder Bestimmungen keine Beschränkungen ergeben.

Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde kann Ausnahmen zulassen. Die Gestattung der Ausnahme ist entgeltlich. Das Entgelt bemisst sich nach dem Grad der Inanspruchnahme oder dem wirtschaftlichen Vorteil für den Benutzer.

- (2) Zweckbestimmung der Einrichtungen
 - a) Landwirtschaftliche Wege

Die landwirtschaftlichen Wege dienen der Aufnahme des fließenden und ruhenden Verkehrs, soweit dies zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung oder Nutzung der Grundstücke erforderlich ist. Eine weitergehende Nutzung ist nur insoweit möglich, als dies diese Satzung zulässt.

- b) Zu den vorgenannten Einrichtungen gehören
 - (a) der Weg oder Anlagenkörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Stützmauern, Seitenstreifen, Brücken, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Geröllsperren oder Geröllfänge, Schlammund Wasserauffang- bzw. Rückhaltebecken,
 - (b) der Luftraum über dem Wege- oder Anlagenwerk,
 - (c) der Bewuchs,
 - (d) die Beschilderung.

§ 3 Unzulässige Handlung

- (1) Es ist unzulässig:
 - a) Die Wege zu benutzen (z.B. durch Fahren und Reiten), wenn dies zu Beschädigungen führt oder führen kann, insbesondere aufgrund eines wettermäßig bedingten Zustandes (z.B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle),

- b) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, oder Materialien zu lagern, dass Wege beschädigt werden,
- c) bei der Benutzung von Geräten und Maschinen (insbesondere beim Wenden) die Wege einschließlich ihrer Befestigung, Bankette, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen, deren Randstreifen abzugraben oder eine Bodenbearbeitung durchzuführen, ausgenommen hiervon ist das mit der Gemeinde zuvor abgestimmte Pflegeabschieben der Bankette, im Übrigen gilt § 6 Abs. 2,
- d) Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Erde und Pflanzen zu säubern und Erde sowie Pflanzen auf den Wegen liegen zu lassen,
- e) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen zu abzustellen oder Dünger, Erde und Material dort zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden, hiervon ausgenommen ist das kurzzeitige gefahrlose Be- und Entladen,
- f) auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt und die Verkehrssicherheit gefährdet werden kann.
- g) die Entwässerung zu beeinträchtigen insbesondere z.B. durch Anschüttung von Dämmen, Ablagerung von Pflanzen, Zupflügen der Gräben, Verunreinigung der Wegeentwässerung,
- h) auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
- i) auf bituminösen Wegen und Betonwegen sowie im Bereich von Mauern, Geländern und Leitplanken Holz, Pflanzenreste oder Abfälle zu verbrennen,
- j) Wege mit Fahrzeugen über dem jeweils ausgeschildert zulässigen Gesamtgewicht zu befahren. Die Benutzung mit schwereren Fahrzeugen ist nur insoweit gestattet, soweit die benutzten Wege dadurch nicht beschädigt werden,
- k) Handlungen vorzunehmen, die den geordneten Abfluss des Oberflächenwassers stören oder sogar verhindern könnten; insbesondere ist unzulässig, Abfälle, Materialien oder Pflanzen aller Art in den baulichen Anlagen (Vorfluter, Rohrleitungen, Rinnsteine) oder in ihrer Nähe zu lagern,
- l) auf den öffentlichen Wegeflächen, Banketten (außerhalb der privaten Grundstücksgrenzen) Pflanzenschutzmittel auszubringen.
- (2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Beschränkungen bleiben unberührt.

§ 4 Vorübergehende Benutzungsbeschränkungen

- (1) Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, bei Tauwetter und Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege kann der Bürgermeister die Benutzung von Wegen vorübergehend oder teilweise beschränken. Hierzu soll die die örtliche Landwirtschaft zeitnah informiert werden.
- (2) Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekannt zu geben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.
- (3) Bei unmittelbarer Gefahr kann von der ortsüblichen Bekanntgabe abgesehen werden.
- (4) Ist trotz notwendiger Benutzungsbeschränkung in Ausnahmefällen eine Befahrung für einen bzw. mehrere angrenzende Angrenzer zwingend erforderlich (z.B. zur Vermeidung von unverhältnismäßig hohen Ernteausfällen), findet folgendes Beweissicherungsverfahren Anwendung: Der Benutzer erfragt bei der Gemeinde Titz unter Angabe von Gründen die Erlaubnis zur Befahrung des Weges. **Vor** einer Befahrung wird mit der Gemeinde eine Bestandsaufnahme und Dokumentation des Wegezustands durchgeführt. Nach Abschluss der Befahrung findet dann eine weitere Bestandsaufnahme und Dokumentation des Wegezustands statt. § 5 Abs. 3 dieser Satzung ist entsprechend anzuwenden.

§ 5 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an gemeindlichen Anlagen unverzüglich melden.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde nach Anhörung des Beseitigungspflichtigen die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers ohne besondere Abmahnung beseitigen oder beseitigen lassen. Die Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer nach § 6 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.
- (3) Wer einen Weg beschädigt, kann -nach vorheriger Abstimmung mit der Gemeinde- entweder die Beschädigung fachgerecht eigenständig reparieren oder der Gemeinde die für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten erstatten.
- (4) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden müssen, sind unverzüglich zu entfernen. § 3 Abs. 1 Buchstabe e) bleibt unberührt.

§ 6 Pflichten der Angrenzer

- (1) Eigentümer und Besitzer der an die Anlagen der Gemeinde angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass insbesondere wegen des Bewuchses die Funktionstüchtigkeit und der Bestand der Anlage nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Bankette, soweit sie im Eigentum des jeweiligen Angrenzers stehen, sind höhengleich mit dem Weg herzustellen und zu unterhalten sowie von Bäumen, Sträuchern und hochwachsenden Wildkräutern freizuhalten. Das Bearbeiten, Umpflügen und sonstige Schädigung der Wegebankette, auch soweit diese im Eigentum der Gemeinde stehen, sind verboten. Eine dennoch vom Eigentümer oder Besitzer der Ackerparzelle stammende Ablagerung auf dem Wegebankett ist von diesem unverzüglich zu entfernen.
- (3) Ebenso verboten ist eine Bewirtschaftung der an den Weg angrenzenden Ackerparzelle in der Weise, dass das gemeindeeigene Bankett des Weges eine Veränderung, insbesondere Erhöhung oder Schädigung in sonstiger Art erfährt. Zur Bewirtschaftung des angrenzenden Ackers notwendige Wendevorgänge sind nicht unter Inanspruchnahme des Weges gestattet, soweit auf dem Acker die Anlage eines ausreichend bemessenen Vorgewendes möglich ist.
- (4) Wasserläufe und –gräben durch zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Zustimmung des Bürgermeisters überdeckt werden.
- (5) Im Privateigentum stehende Böschungen vor Feldwegen und Wassergräben sind wie die Anlagen (§ 1) zu unterhalten (§ 7) und soweit nötig, von Bäumen, Sträuchern und hochwachsendem Wildkraut zu befreien. Dabei sind die Bestimmungen des Landschaftsschutzes zu beachten.

§ 7 Unterhaltung

- (1) Die Gemeinde ist zuständig für die Unterhaltung der landwirtschaftlichen Wege und für die Erhaltung ihrer Funktionsfähigkeit.
- (2) Die Eigentümer sind zuständig für die Unterhaltung und Funktionsfähigkeit der baulichen Anlagen im Privateigentum.
- (3) Ausgenommen von den vorgenannten Bestimmungen sind bauliche Anlagen, für die spezielle Gestattungsverträge abgeschlossen wurden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - a) Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 2 benutzt,

- b) Benutzungsbeschränkungen nach § 4 nicht beachtet,
- c) den Geboten und Verboten des § 3 zuwiderhandelt,
- d) den Vorschriften des § 5 Abs. 2 sowie § 6 zuwiderhandelt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten finden Anwendung.

§ 9 Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NW.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft¹.

¹ Die Satzung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Titz Nr. 8/2012 vom 10. Juni 2012 veröffentlicht und damit bekannt gemacht.